

### Eckpunktepapier der BNetzA – BK6-12-24

## Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems

31.07.2012

---

### I. Allgemeine Stellungnahme zum Ausgleichsenergiepreissystem:

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. vereint sowohl große Industrieunternehmen mit eigenen i.d.R. kleinen Bilanzkreisen als auch Unternehmen, die Lieferantenbilanzkreisen angeschlossen sind, darüber hinaus aber auch Unternehmen, die aktiv am Markt für Regelenenergie teilnehmen. VIK-Mitgliedsunternehmen sind daher unmittelbar und in mehrfacher Hinsicht vom vorliegenden „Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems (BK6-12-024)“ betroffen. Aus diesem Grund möchte der VIK an dieser Stelle gerne von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch machen und der BNetzA nachfolgend zunächst seine grundsätzliche Einschätzung des bestehenden Systems der regelzonenübergreifenden symmetrischen Bilanzausgleichsenergiepreise (reBAP) und im Weiteren zum vorliegenden Eckpunktepapier mitteilen.

Der von der BNetzA vorgelegte „Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12“ zeigt deutlich, dass das bestehende System der Preisbildung eines regelzonenübergreifenden symmetrischen Bilanzausgleichsenergiepreises (Ein-Preis-System) wie erforderlich funktioniert hat. Eine künstliche Erhöhung oder Absenkung der reBAP-Preise, z.B. durch eine Koppelung an andere Märkte, sei es der Intraday- oder der Spotmarkt, wird auch zukünftig nicht helfen, kritische Netzsituationen in Deutschland zu vermeiden. Die eigentlichen Verursacher dieser kritischen Netzsituationen werden hierdurch nicht erreicht.

Als Auslöser der im BNetzA-Bericht beschriebenen kritischen Netzzustände im letzten Winter wurden die Fehlprognosen bei der Windeinspeisung und witterungsbedingte Abweichungen von den Standardlastprofilen (SLP) in den von Verteilnetzbetreibern (VNB) geführten Differenzbilanzkreisen erkannt. Ein gezieltes Prognosefehlverhalten von einzelnen Händler- oder Industriebilanzkreisen war nicht festzustellen. Auch ein von der BNetzA immer wieder unterstelltes Arbitrieren einiger Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) gegen den Börsenpreis wurde nicht nachgewiesen und wäre dem Bericht zu Folge auch stets unwirtschaftlich gewesen. Der reBAP für jene Bilanzkreise, die hinsichtlich des Bilanzungleichgewichts mit dem Saldo des Netzregelverbands gleichgerichtet waren (überdeckter Bilanzkreis bei überdecktem Netzregelverbund bzw. unterdeckter Bilanzkreis bei unterdecktem

Netzregelverbund), war stets ungünstiger für den Bilanzkreisverantwortlichen als der Day-Ahead-EEX-Preis. Das heißt, bei unterdecktem Netzregelverbund wäre es für einen unterdeckten Bilanzkreis finanziell günstiger gewesen, die Mengen an der Börse zu beschaffen, da der reBAP höher war als der EEX-Preis. Und auch bei überdecktem Netzregelverbund wäre es für einen überdeckten Bilanzkreis finanziell günstiger gewesen, die Mengen an der Börse zu vermarkten, da er durch den EEX-Preis höhere Erlöse erzielt hätte als durch den niedrigeren reBAP (vgl. BNetzA-Bericht S. 60f).

*Ein regulatorischer Eingriff in das bestehende System der Preisbildung des symmetrischen reBAP löst aus Sicht des VIK nicht das bestehende Problem erwarteter kritischer Netzzustände in der Zukunft.*

Wie oben beschrieben sind Fehlprognosen bei den Windeinspeisungen und den VNB-geführten Differenzbilanzkreisen erhebliche Faktoren für kritische Netzzustände, die sich durch den von der BNetzA geplanten Eingriff in die Bildung des reBAP und die Einführung von Pönalen bei einer Schwellenwertüberschreitung des Regelleistungsabrufs auch zukünftig nicht vermeiden lassen. Durch ungenaue Windprognosen bei weiter steigendem Windausbau ist sogar zukünftig mit einer Zunahme des Problems zu rechnen.

Der VIK erachtet es daher als zielführender und der Systemsicherheit zuträglicher, die Regelenergievorhaltung für zukünftig zu erwartende Prognoseabweichungen zu erhöhen, statt - wie bei der Minutenreserveausschreibung in der Vergangenheit zu beobachten - deutlich zu reduzieren. Hierdurch wird die Eigenschaft der Selbstregulierung des bestehenden Systems der symmetrischen und kostenbasierten reBAP noch verstärkt. Auch die ÜNB haben das bereits erkannt und beabsichtigen, den ausgeschriebenen Bedarf an Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL) zum 30.07.2012 zu erhöhen. Die geplante Erhöhung des Bedarfs an positiver MRL um 523 MW auf 2.075 MW ist grundsätzlich zu begrüßen, aber auch die anderen Leistungsvorhaltungen sollten den zukünftig zu erwartenden Bedürfnissen angepasst werden. Ein rein finanzieller Eingriff durch eine Erhöhung finanzieller Anreize zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung bei gleichzeitig weiterer Reduktion oder Beibehaltung physikalisch notwendiger Regelenergievorhaltung würde weitere kritische Situationen im deutschen Stromnetz verursachen.

*Die Regelenergievorhaltung muss zur Erhaltung der Systemsicherheit hinsichtlich zukünftig zu erwartender Prognoseabweichungen bei der Winderzeugung und den Differenzbilanzkreisen angepasst werden. Das System der reBAP muss weiterhin symmetrisch ausgestaltet bleiben, da ansonsten kleinere Bilanzkreise – wie sie häufig von Industrieunternehmen und kleinen Stromversorgern geführt werden – gegenüber großen Bilanzkreisen im Wettbewerb benachteiligt wären.*

## **II. Zusammenfassung**

- Ein regulatorischer Eingriff in das bestehende System der symmetrischen reBAP löst nicht das bestehende Problem erwarteter kritischer Netzzustände in der Zukunft. Als Ursache hierfür wurden Fehlprognosen bei der Windeinspeisung und witterungsbedingte Abweichungen von den Standardlastprofilen (SLP) in den von Verteilnetzbetreibern (VNB) geführten Differenzbilanzkreisen erkannt.

- Das System der reBAP muss weiterhin symmetrisch (Ein-Preis-System) ausgestaltet bleiben, da ansonsten kleinere Bilanzkreise – wie sie häufig von Industrieunternehmen und kleinen Stromversorgern geführt werden – gegenüber großen Bilanzkreisen im Wettbewerb benachteiligt wären.
- Der VIK erachtet eine Orientierung des regelzonenübergreifenden Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) am mengengewichteten Intraday-Markt der EPEX-Spot als Schwellenwert als nicht zielführend. Damit verbunden wäre ein unnötiger nicht kostenbasierter Eingriff in die Bildung des reBAP – kombiniert mit Kostenrisiken für kleine Bilanzkreise und der Gefahr nicht sachgerechter Verwendung unangemessener Mehreinnahmen der ÜNB.
- Demzufolge wäre auch eine erzwungene Erhöhung des Ausgleichspreises über die Einführung eines Zuschlags bei Überschreitung eines 80 %igen Schwellenwertes der kontrahierten Regelenergieleistung nur ein Schritt in die falsche Richtung.
- Die Regelenergievorhaltung muss zur Erhaltung der Systemsicherheit hinsichtlich zukünftig zu erwartender Prognoseabweichungen bei der erwarteten Zunahme der Winderzeugung und den Differenzbilanzkreisen angepasst werden.

### III. Stellungnahme zu den einzelnen von der BNetzA vorgegebenen Punkten wie folgt:

#### 1. Bildung des regelzonenübergreifenden Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) – Orientierung am Intraday-Markt der EPEX-Spot

*Der VIK spricht sich gegen die Einführung eines Schwellenwertes in Höhe des Intraday-Marktpreises der EPEX-Spot aus.*

Ausgehend von der Überzeugung, dass das derzeitige System der reBAP bezüglich der Anreize zur ausgeglichenen Bewirtschaftung von Bilanzkreisen derzeit keiner Änderungen bedarf, möchte der VIK dennoch auf die einzelnen Vorschläge im Eckpunktepapier der BNetzA näher eingehen und seine Anmerkungen begründen. Vorsorglich führt VIK aus, dass er bzgl. seiner Anmerkungen zum Eckpunktepapier stets von symmetrischen Ausgleichsenergiepreisen ausgegangen ist.

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass der reBAP zukünftig in einigen Stunden losgelöst von den Kosten für den Aufruf von Sekundärregel- und Minutenreservekraftwerken gebildet wird. Die Orientierung an den mengengewichteten Intraday-Spotmarktpreisen der betroffenen Stunden am Intraday-Markt der EPEX-Spot erscheint dem VIK als willkürlich, da hier zwei Märkte in Zusammenhang gestellt werden, die zwar im engen Zusammenhang stehen und sich auch gegenseitig beeinflussen können, aber unterschiedliche Aufgaben haben. Durch die Einführung einer Unter- und Obergrenze je nach Zustand der Regelzone wird in einzelnen ¼-Stunden massiv in die bewährte kostenbasierte Preisbildung des reBAP eingegriffen.

Erzwungene Preiserhöhungen des Ausgleichsenergiepreises (im speziellen Fall im Falle positiver Regelzonensalden) erhöhen die finanziellen Risiken der Verantwortlichen insbesondere vergleichsweise kleiner Bilanzkreise. Zusätzliche „bilanzkreisinterne“ Reservevorhaltungen durch jeden Bilanzkreisverantwortlichen zur Glättung kurzzeitiger höherer Abweichungen infolge unvermeidbarer

Produktionsschwankungen oder auch fehlender Verfügbarkeit geeigneter Handelsprodukte wären im Sinne der Systemsicherheit kontraproduktiv, da hierdurch Erzeugungs- und Verbraucherflexibilitäten verknappert würden.

Darüber hinaus befürchtet VIK durch die angedachte Maßnahme eine zusätzliche ungünstige Preisbeeinflussung des Intraday-Marktes, der den BKV dazu dienen soll, kurzfristig auf Prognoseabweichungen zu reagieren und zeitnah Bilanzkreise viertelstundenscharf auszugleichen.

Die Abkehr von der kostenbasierten Preisbildung des Ausgleichsenergiepreises mit einer Anhebung der Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bei Unterspeisung der Regelzone oder Reduzierung der Auszahlungen seitens des ÜNB bei überspeister Regelzone führt zu erheblichen Mehreinnahmen der (ÜNB), die im derzeitigen System nicht vorgesehen sind. Diesen Mehreinnahmen stehen hingegen keine Mehraufwendungen der ÜNB gegenüber, welche diese rechtfertigen würden. Eine Festlegung der BNetzA sollte demnach auch den Verwendungszweck dieser Mehreinnahmen benennen. Grundsätzlich müssten Mehreinnahmen sachgerecht in einem „Regelenergiekonto“ eingesetzt werden, um beispielsweise die Kosten aufgrund der unbedingt erforderlichen Erhöhung der Regelenergievorhaltung zu kompensieren.

## 2. Zuschlag auf den reBAP bei Überschreitung der kontrahierten Regelleistung

*In Konsequenz der oben dargelegten Argumentation ist folgerichtig auch die andere Variante der künstlichen Erhöhung der Ausgleichspreise aus Sicht des VIK nicht sachgerecht und benachteiligt wie unter III. 1. ausgeführt wegen des erhöhten Risikos zudem kleine Bilanzkreise, wie sie vielfach von Industrieunternehmen bewirtschaftet werden.*

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass in den Viertelstunden, in denen mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung abgerufen werden, diese mit einem Aufschlag von 50 % des reBAP, mindestens aber 100 €/MWh pönalisiert werden. Auch in diesem Fall geht VIK von einer symmetrischen Vorgehensweise aus. Dieses Ein-Preis-System hat sinnvoller Weise zur Folge, dass ein Bilanzkreis mit entgegengesetztem Vorzeichen im Vergleich zum Saldo des Netzregelverbundes diesen o.g. Aufschlag ausgezahlt bekäme.

Trotz pflichtbewusster Verbrauchsprognosen können industrielle Bilanzkreise aufgrund unvorhergesehener betrieblicher Ereignisse oder prozessbedingt in einzelnen Viertelstunden zeitweise eine Unter- oder Überdeckung aufweisen, ohne dass hier eine Absicht zu vermuten ist. Insbesondere bei kleineren Bilanzkreisen mit nur wenigen großen Letztverbrauchern, wie sie häufig von Industrieunternehmen geführt werden, wirkt sich u.U. bereits eine einzige Prognoseabweichung eines einzelnen großen Letztverbrauchers unmittelbar und deutlich auf das Bilanzkreissaldo aus.

Am Großhandelsmarkt (Spotmarkt) ist die kleinste handelbare Einheit das Stundenprodukt. Hierdurch können insbesondere in kleinen Bilanzkreisen in der Industrie produktionsbedingt (z.B. durch An- und Abfahrprozesse) in einzelnen Viertelstunden große Bilanzkreisabweichungen entstehen. Durch eine Pönalisierung einzelner Viertelstunden hätten diese Bilanzkreisverantwortlichen ein enormes Preisrisiko. Dieses Risiko besteht vornehmlich bei Industriebilanzkreisen oder kleineren Lieferantenbilanzkreisen, aus welchen

Industrieunternehmen beliefert werden. Stromlieferangebote kleiner Stromanbieter würden demnach zukünftig dieses höhere Preisrisiko in Form von Preiserhöhungen berücksichtigen müssen.

In größeren Bilanzkreisen heben sich Prognoseabweichungen aufgrund einer höheren Durchmischung i.d.R. teilweise auf und verursachen im Saldo eine geringere Bilanzkreisabweichung. Einen Aufschlag auf die Ausgleichsenergiepreise oder eine Asymmetrie von Ausgleichsenergiepreisen würde das finanzielle Risiko bei kleinen Bilanzkreisen gegenüber großen Bilanzkreisen also deutlich erhöhen und einen wettbewerblichen Nachteil darstellen. Die Folge wäre die Aufgabe von Industriebilanzkreisen aufgrund der schlechteren Wirtschaftlichkeit und/oder ein Wettbewerbsverlust, da zukünftig große Stromversorger gegenüber Industrieunternehmen aufgrund des geringeren Ausgleichsenergiepreisrisikoaufschlages bessere Preisangebote abgeben können.

*Aus diesen Gründen begrüßt der VIK, dass die BNetzA am symmetrischen Preissystem festhalten möchte, steht aber einem Zuschlag auf den reBAP bei Überschreitung der kontrahierten Regelleistung kritisch gegenüber.*

Unabhängig davon erachtet der VIK den Vorschlag der BNetzA, eine Zuschlagszahlung bei Überschreitung eines Grenzwertes einzuführen, als ungeeignet. Eine Netz destabilisierende Reduzierung der Ausschreibungsmenge - die in der Vergangenheit leider praktiziert - erhöht die Wahrscheinlichkeit, die 80%-Abrufgrenze zu überschreiten. Damit erhöhen sich die Zusatz- oder Mehreinnahmen der ÜNB.

Durch eine Reduktion der abgerufenen Regelenenergiemenge reduzieren sich die Regelenenergiekosten und in einem kostenbasierten Preissystem auch unmittelbar der reBAP. Ein höherer Regelenenergieaufruf erhöht hingegen die Kosten und indirekt aus Gründen der Systemkopplung den reBAP – so dass ein zusätzlicher seitens der BNetzA erwogener regulatorischer Eingriff noch weniger erforderlich und sinnvoll wäre, da sich das System in noch höherem Maße selbst reguliert. Auch das von der BNetzA angestrebte Ziel, die Inanspruchnahme von Regelenenergie zu verteuern, könnte damit ohne Eingriff erreicht werden. Eine Erhöhung des transparent ausgeschriebenen Regelenenergiebedarfs würde zudem bei kritischen Netzsituationen die Anforderung von Kraftwerken aus der Kaltreserve (Reservekraftwerke) zu intransparenten – und vermutlich höheren - Kosten vermeiden.

Im bereits oben zitierten „Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12“ der BNetzA haben die Analysen deutlich gezeigt, dass witterungsbedingte Abweichungen der von den VNB geführten Differenzbilanzkreise - aufgrund der fehlenden Prognosegüte der Standardlastprofile - oder Fehlprognosen bei der Windeinspeisung in den von den ÜNB geführten EEG-Bilanzkreisen der Auslöser für kritische Netzzustände waren. Hierdurch wurde an einigen Tagen nahezu die komplette ausgeschriebene Regelenenergie beansprucht. Die Regelung im vorliegenden Eckpunktepapier der BNetzA hätte also dazu geführt, dass durch diese Prognoseungenauigkeiten von VNB und ÜNB die 80%-Grenze überschritten und alle Bilanzkreise - also auch Handels- und Industriebilanzkreise - pönalisiert worden wären, obwohl durch diese Bilanzkreise keine Systemgefährdung ausgegangen ist.

Ein weiterer Aspekt gegen einen Zuschlag ist, dass sich die Kosten von EEG- und Differenzbilanzkreisen – durch die hohen Bilanzkreisabweichungen, wie oben beschrieben – ebenfalls erhöhen werden, da diese wie alle anderen Bilanzkreise abzurechnen sind – und nach Aussage der BNetzA auch abgerechnet werden. Die

Kosten würden aber im Fall der EEG-Bilanzkreise über die EEG-Umlage und im Fall der Differenzbilanzkreise über die Netznutzungsentgelte an den Endkunden weitergegeben. Somit erhöht die von der BNetzA vorgeschlagene Regelung auch unmittelbar die Endkundenpreise. Der Anreiz zur sorgfältigen und aktiven Bilanzkreisbewirtschaftung ist deutlich eingeschränkt, wenn diese Kosten an Endkunden weitergegeben werden können.

*Der VIK erachtet es an dieser Stelle als zweckmäßiger, die im o.g. BNetzA-Bericht identifizierten Verursacher großer Bilanzkreisabweichungen stärker in die Pflicht einer ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung zu nehmen.*

### **3. Veröffentlichung des Regelzonensaldos und der eingesetzten Regelenergiemenge**

Der VIK begrüßt eine zeitnahe Veröffentlichung des Regelzonensaldos und der eingesetzten Regelenergiemenge an zentraler Stelle. Aus VIK-Sicht steht einer derartigen Veröffentlichung nichts entgegen. Es bleibt aber unklar, warum nur Werte veröffentlicht werden sollen, die nicht abrechnungsrelevant sind. Da bereits sehr kurzfristig alle Abrechnungswerte - wie Leistungspreiskosten für die bereitgestellte Leistung bei entsprechendem Leistungspreis - sowie die Kosten der abgerufenen Regelenergiearbeit vorliegen, sollte auch eine zeitnahe Veröffentlichung des reBAP möglich sein. Dies verschafft den BKV die Möglichkeit, zeitnah Informationen über den Zustand des eigenen Bilanzkreiskontos zu erhalten.

### **4. Änderung des Vergütungsmechanismus für abgerufene Regelarbeit**

- a. Die von der BNetzA vorgeschlagene Modifizierung des Vergütungsmechanismus für die abgerufene Regelarbeit wird vom VIK als kritisch betrachtet. Jede Modifizierung, welche ausschließlich das Ziel hat, den reBAP ohne eine begründete Kopplung an den Systemzustand unmotiviert in die Höhe zu treiben, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten, könnte auch sehr schnell zu nicht unerheblichen Risiken und Mehrkosten bei den Bilanzkreisverantwortlichen führen. Die Erfahrung aus dem börslichen Spothandel bzgl. der Grenzkostengebote hat deutlich gezeigt, dass hier sehr hohe Preisausschläge möglich sind. Weiterhin ist zu beachten, dass die Teilnehmerzahl am Regelenergiemarkt - anders als an den Großhandelsmärkten - sehr begrenzt ist. VIK vermutet daher, dass sich bei der vorgeschlagenen „marginalen Bepreisung“ ein entsprechendes Bieterverhalten einstellen kann, was zum einen durch das System – alle Anbieter erhalten den (höheren) Grenzpreis – und zum anderen über die Angebotsabgabe einen deutlich höheren reBAP ergibt. Sollte sich der Zuschlag für die Bereitstellung von Regelenergie weiterhin am Leistungspreis orientieren, würde dieser sicherlich gegen „null“ tendieren. Im Zusammenhang mit einer „marginalen Bepreisung“ könnte somit auch ein besonders hohes Arbeitspreisangebot risikolos den Preis setzen. Hier müsste dann grundsätzlich über eine Deckelung des Arbeitspreises nachgedacht werden, was das System unnötig reguliert.

Eine Änderung des bisherigen Vergütungsmechanismus sollte daher sehr gut durchdacht werden, insbesondere wenn sie nur dazu dienen soll, eine abschreckende Wirkung zu zeigen.

*Der VIK empfiehlt das derzeitige Auktionsmodell „pay as bid“ beizubehalten.*

- b. Einer Verkürzung der Zeiträume für die Sekundärregelleistung steht der VIK grundsätzlich positiv gegenüber. Für Industrieunternehmen ist eine Bereitstellungsverpflichtung von Regelenergie über einen langen Zeitraum – auch von einer Woche – oftmals nicht möglich, da die anzubietenden Leistungen sehr stark an die Produktionen gekoppelt sind, welche nicht immer ausreichend prognostizierbar sind. Kürzere Ausschreibungszeiträume kommen der Industrie also grundsätzlich entgegen, da sie somit vorhersehbarer und flexibler bei der Produktion und beim Regelenergieangebot reagieren kann. Eine Verkürzung des Ausschreibungszeitraums könnte auch die Bedenken der BNetzA ausräumen, dass insbesondere aufgrund längerfristiger (wöchentlicher) Ausschreibungen BKV die Zeitdifferenz zum Spotmarkt zur Arbitrage nutzen könnten. Anbieter am Regelenergiemarkt können zudem durch eine Verkürzung der Ausschreibungszeiträume auf kurzfristige Marktpreissignale bei der Angebotsabgabe gezielter reagieren und eventuelle, heutige Preisrisikozuschläge aufgrund der längeren Bindefrist minimieren.

Der Industrie ist aber auch eine sichere Stromversorgung äußerst wichtig – das zeigt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Netzzustandsbericht der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12 der BNetzA. Die Behörde sollte daher vor Änderung der Ausschreibungszeiträume sicherstellen können, dass nicht durch Veränderung der Ausschreibungszeiträume zukünftig fehlende Angebote die Systemsicherheit gefährden können. Das System muss sicherstellen, dass die ÜNB auch zukünftig mit ausreichender Planungssicherheit auf Kapazitäten zurückgreifen können.

- c. Den Vorschlag, die Berechnung des reBAP bei niedrigen Netzregelverbund-salden - insbesondere bei Nulldurchgängen - neu zu justieren, erachten der VIK ebenso wie die BNetzA als sinnvoll. In der Vergangenheit waren große Preissprünge zwischen einzelnen Viertelstunden bei den veröffentlichten ¼-h-reBAP nicht zu erklären. Der VIK sieht daher einen transparenten und nachvollziehbaren Mechanismus als wünschenswert.